

BESCHLUSSVORLAGE V0517/12 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	0435
	Amtsleiter/in	Herr Jürgen Gaspar
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	31.10.2012	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	20.11.2012	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	22.11.2012	Vorberatung	
Stadtrat	06.12.2012	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
(Referent: Herr Chase)

Antrag:

Der Stadtrat möge die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte entsprechend der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beschließen.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. August 2011 darf nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von den Benutzern einer Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen nur eine einheitliche Gebühr verlangt werden. Eine verbrauchsabhängige Abrechnung, insbesondere für Heizung und Warmwasser ist nach dem KAG nicht zulässig. Die Abrechnung nach § 4 der bisherigen Satzung ist damit unzulässig. Die in dieser Neufassung der Gebührensatzung enthaltenen, pauschalen Benutzungsgebühren wurden entsprechend dem KAG aufgrund einer dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip entsprechenden Gebührenkalkulation ermittelt und festgesetzt. Da sich die Obdachlosenunterkünfte mittlerweile nur noch geringfügig in der Wohnqualität voneinander unterscheiden entfällt die bisherige Einstufung nach „Wohnkomfort“. Die Kategorien I – V der alten Satzung werden heute nicht mehr angeboten. Die Differenz zu den Gebühren der bisherigen Kategorie VI beinhaltet lediglich die vorkalkulierten Nebenkosten. Die Einteilung in zwei Abrechnungskategorien ist erforderlich, da in der Abrechnungseinheit 1 der Haushaltsstrom keiner speziellen Unterkunft zugerechnet werden kann. In der Abrechnungseinheit 2 wird der Haushaltsstrom direkt von den Stadtwerken abgerechnet und fließt damit nicht in die Kalkulation ein. Die Unterschiede zwischen der bisherigen und der neuen Gebührensatzung sind aus der beiliegenden Gegenüberstellung zu ersehen.